

Beitrags- und Arbeitsstundenordnung

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 27. März 2009

(Neufassung 01.01.2020)

A) Mitgliedsbeitrag

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind nachstehend aufgeführt.

Es bezahlen Mitglieder im Monat / Halbjahr:

neu ab 01.01.2023

	monatlich	halbjährlich
1. Kinder, Jugendliche bis zu 18 Jahre, Schüler, Azubis, Studenten, Wehrpflichtige oder Zivildienstleistende *	4,80 €	28,80 €
2. Erwachsene ab 18 Jahre	9,60 €	57,60 €
3. Eltern/Kind-Turnen (Stammmitglied auf S. 1 angeben, nur 1 Kind bis 5 Jahre)	10,50 €	63,00 €
4. Familienbeitrag (Stammmitglied auf Seite 1 angeben)	16,00 €	96,00 €

Der Beitrag ist grundsätzlich im Voraus, jeweils halbjährlich im Jan. und Juli zu entrichten.

Der Beitrag wird zur Vereinfachung der Vereinsverwaltung durch Banklastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder sind verpflichtet, Konto und Adressenänderungen unverzüglich mit zu teilen.

* Jugendliche über 18 Jahre können in den Familienbeitrag nicht mehr einbezogen werden, wenn die

Voraussetzungen unter Ziffer 1 nicht mehr gegeben sind. **Die Berechtigung ist unaufgefordert halbjährlich der Mitgliederverwaltung nachzuweisen!** Sofern die Mitteilung unterlassen wird, besteht die Verpflichtung zur Nachentrichtung des Differenzbetrages.

Auf die Regelung der Satzung wird hingewiesen. Danach können Mitglieder, die in finanziellen Schwierigkeiten geraten, vom Vorstand ganz oder teilweise vom Beitrag befreit werden.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 6 Wochen vor Jahresende dem Vorstand schriftlich vorliegen.

B) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 € / Person bzw. 10,00 € / Familien.

Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

C) Arbeitsstunden

- Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2022 haben alle aktiven Mitglieder im Alter zwischen 18 und 67 Jahren jährlich mind. 4 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Erfolgt der Eintritt in den Verein erst im 2. Halbjahr sind 2 Arbeitsstunden für das laufende Jahr zu leisten.
- Ersatzweise wird für jede nicht geleistete Arbeitsstunde 13,00 € pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird im 1.Quartal des Folgejahres mittels erteiltem Lastschriftinzugsverfahren erhoben.
- Arbeitsstunden können innerhalb der Familie in Vertretung geleistet werden.
- Nur in Härtefällen kann die Erhebung des Geldbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden ausgesetzt werden. In diesen Fällen sind die Arbeitsstunden im Folgejahr zu leisten. Zur Klärung ist der Vorstand anzusprechen.
- Der Verein macht durch Mitteilung im Gemeindeblatt und durch Aushang an der Info-Tafel in der Vereinssporthalle auf Möglichkeiten zur Ableistung von Arbeitsstunden aufmerksam.
- Arbeitsstunden können insbesondere durch Reinigungsaktionen des Außengeländes, Reinigung der Sporthalle und der Geräte, sowie durch Helferdienste an Vereinsfesten geleistet werden. Das Backen einer/s Torte/Kuchen wird mit 1 Arbeitsstunde bewertet (max. 2 Kuchen pro Jahr)

Vereinsatzung, sowie Beitrags- und Arbeitsordnung habe ich erhalten und erkenne diese mit dem Eintritt an.